

Tophotel.de

Top hotel

04
2018

■ DAS MAGAZIN DER HOTELLERIE

16

ITB AKTUELL

MÄRKTE, MERGER &
MESSETALK

55

STAR AWARD 2018

DIE SIEGERPRODUKTE

VON AMBIENTE BIS ZERO-WASTE

DIE ZUKUNFT DER HOTELGASTRONOMIE

Das neue Reiserecht

Reiserecht ist nur was für Reiseveranstalter? Weit gefehlt. Jeder Hotelier, der dem Gast neben der einfachen Übernachtung mit Frühstück eine weitere Leistung anbieten will, sollte sich die Novellierung des Reiserechts anschauen.

Das neue Reisegesetz gilt nicht nur für Anbieter und Vermittler von Pauschalreisen, sondern auch für Vermittler sogenannter »verbundener Reiseleistungen«. Ein Hotelier ist demnach als Reiseveranstalter anzusehen, wenn er mindestens zwei verschiedene Arten von Leistungen für dieselbe Reise anbietet. Neben der Beherbergung könnte das die Beförderung von Personen genauso sein, wie die Vermietung von Fahrzeugen der Führerscheinklasse A. Auch alle sonstigen touristischen Leistungen kommen in Betracht, etwa Eintrittskarten für Konzerte oder Ausflüge. Auch die Vermietung von Sportausrüstung, der Verkauf von Skipässen, Wellnessbehandlungen oder die zusätzlich gebuchte Kinderbetreuung zählen dazu. Ein Beispiel: Sie verkaufen Ihre Zimmer in Verbindung mit einem Candlelight-Dinner. Hier sind zwei Reiseleistungen miteinander verbunden und das neue Reiserecht greift. Besonders heikel wird es, wenn Sie die Begriffe »Pauschale«, »Package« oder »Arrangement« verwenden – dann stellt die Buchung in jedem Fall eine Pauschalreise im Sinne des neuen Reiserechts dar, egal, ob die ansonsten geforderte Wertgrenze von 25 Prozent erreicht wird. Denn ein Viertel des Wertes muss auf eine Einzelleistung entfallen, um als wesentliches Merkmal der Reise zu gelten. Hoteliers können aber auch Reiseveranstalter sein, wenn zur Übernachtung weitere Leistungen von Drittanbietern kommen, etwa bucht der Gast über Sie auch gleich Skipass und -ausrüstung. Sie leiten nach der Bezahlung der gesamten Bestellung diese Position an einen oder mehrere Drittanbieter weiter. Liegt nun eine Pauschalreise nach neuem Reiserecht vor, greifen zunächst einmal die gewohnten Gewährleistungsrechte (Abhilfe, Kündigung, Minderung und Schadensersatz). Als Reiseveranstalter haftet das Hotel aber auch für die Leistungen Dritter! Zudem gelten umfangreichere vorvertragliche Informationspflichten und die Insolvenzsicherung mit Versendung eines Sicherungsscheines. Ansprüche des Reisenden verjähren auch nicht mehr einen Monat nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende, sondern erst nach zwei Jahren. Das neue Reiserecht greift für alle Verträge, die ab 1. Juli 2018 abgeschlossen werden.

TIPP: Wollen Sie weiterhin attraktive Zusatzangebote nutzen, um Gäste in Ihr Haus zu locken, dann sollten Sie auf einen erweiterten Versicherungsschutz Wert legen. Prüfen Sie dafür Ihre Betriebshaftpflicht auf den Baustein Reiseveranstalterhaftung.



ALEXANDER FRITZ

(B.A. Versicherungswirtschaft) ist Geschäftsführer der Fritz & Fritz Risikoberatung UG (Margethöchheim). Er ist auf Risikomanagement-Konzepte und Pakete zur Unternehmensabsicherung für die Hotellerie spezialisiert. FRITZ & FRITZ GmbH
Tel. 0931-468650 • a.fritz@fritzufriz.de • www.fritzufriz.de

ZIEGLER, ROSENBERG UND DÜNKER AN DER SPITZE

Die **HSMA-Mitglieder** wählten während der ITB im Rahmen der Jahreshauptversammlung einen neuen Vorstand. Als Präsident bestätigt wurde Georg Ziegler (Mitte), der bereits 2017 als Interimsvorstand die Nachfolge von Haakon Herbst angetreten hatte. In Zukunft unterstützen ihn Zeëv Rosenberg (re.), Hoteldirektor des Berliner Boutique Hotel i31 und Lars Dünker (li.), CIO der Derag Livinghotels bei seiner Tätigkeit im Vorstand des Vereins neben den bestehenden Fachvorständen. »Wir freuen uns, dass wir nun das Vorstandsteam vervollständigt haben und damit unsere Arbeit als Branchenverband erfolgreich fortsetzen können. Es gibt zahlreiche Aufgaben im Verband und in der Branche, die wir nun gemeinsam mit Schwung anpacken werden«, so Georg Ziegler, Präsident der HSMA Deutschland e.V.



INTERNATIONAL NATIONAL

MOXY WILL 50 NEUE HÄUSER IN EUROPA

Die »Erlebnis-Marke« von Marriott International soll bis Ende 2020 mehr als 50 neue Hotels in Europa listen. Während das Wachstum in Deutschland und Großbritannien kontinuierlich beibehalten werden soll, wagt Moxy nun auch den Eintritt in weitere europäische Destinationen, darunter in der Schweiz (Bern und Lausanne), die Niederlande (Amsterdam, Den Haag), Frankreich (Paris, Lille, Biot), Portugal (Lissabon), Georgien (Tiflis), Irland (Dublin) und Griechenland (Patras).

NOVUM MIT REKORDERGEBNIS

Das Unternehmen erzielte konzernübergreifend einen Umsatz von 184 Millionen Euro (+38 Prozent). Der GOP liegt bei 70,1 Millionen Euro und das EBITDA beträgt 18,9 Millionen Euro. In diesem Jahr wird ein Umsatzziel von über 200 Millionen Euro angestrebt, welches durch acht neu-Eröffnungen, dem Opening eines Crowne Plaza in Frankfurt und eines ibis Styles in Wien sowie der Übernahme von weiteren Bestandshotels erzielt werden soll.